

MINIJOBS UND WERKSTUDENTENJOB



Studierendenwerk
Essen-Duisburg

KONTAKT

Soziale und psychologische Beratung

Reckhammerweg 1 (EG)

45141 Essen

www.stw-edu.de/beratung

Online Sprechstunde

Do. 11:00 - 13:00 Uhr

und Termine nach Vereinbarung

	Geringfügiger Minijob	Kurzfristiger geringfügiger Minijob	Werkstudententätigkeit
Arbeitseinsätze	regelmäßig (von vornherein auf ständige Wiederholung ausgerichtet und wird über mehr als 12 Monate ausgeübt)	gelegentlich	regelmäßig (von vornherein auf ständige Wiederholung ausgerichtet und wird über mehr als 12 Monate ausgeübt)
Arbeitszeit	Es kommt nicht auf die wöchentliche Arbeitszeit an.	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitszeit beträgt max. 3 Monate oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr Zeitdauer muss <ul style="list-style-type: none"> im Voraus vertraglich festgelegt oder nach Art des Beschäftigungsverhältnisses begrenzt sein 	<ul style="list-style-type: none"> maximal 20 Stunden pro Woche Mehrarbeit möglich: <ul style="list-style-type: none"> Semesterferien Wochenend- oder Nachtarbeit (vorherige Absprache mit Krankenkasse!) max. 26 Wochen (182 Kalendertage) innerhalb von 12 Monaten (Zeitjahr)
Verdienst	regelmäßig nicht mehr als 556,00 €	Höhe spielt keine Rolle.	Höhe spielt keine Rolle.
Sozialversicherung	<ul style="list-style-type: none"> kranken-, arbeitslosen-, pflegeversicherungsfrei Rentenversicherungsbefreiung auf Antrag 	<ul style="list-style-type: none"> versicherungsfrei, außer es liegt eine Berufsmäßigkeit der Anstellung vor (Verdienst > 535,00 € oder Berufsausbildung in entsprechender Tätigkeit) Dies kann zur Sozialversicherungspflicht führen. 	<ul style="list-style-type: none"> Kranken- und Pflegeversicherung: Die Beiträge werden selbst entrichtet Arbeitslosenversicherung: beitragsfrei Rentenversicherung: anteilig gemeinsam mit Arbeitgeber
Familienversicherung	weiterhin möglich, wenn die Verdienstobergrenze 556€ nicht überschreitet (2 maliges Überschreiten möglich)	Häufig keine Auswirkung auf die Familienversicherung, da man 3 Monate beitragsfrei beschäftigt sein darf.	weiterhin möglich, wenn die Verdienstobergrenze 535€ (637,50€) (+Werbungskosten 102,50€) nicht überschreitet wird (Rücksprache mit Krankenkasse!).
Kindergeld	<ul style="list-style-type: none"> keine Einkommensgrenze, bei Erstausbildung/Studium (Bachelor) Bei Aufnahme eines Zweitstudiums (auch Master!), darf der Studierende keiner „schädlichen“ Erwerbstätigkeit nachgehen (erlaubt sind Minijob, geringfügiger Minijob oder Werkstudententätigkeit). 		
BAföG	Zuverdienst-Obergrenze: 6672,00 € jährlich / 556,00 € monatlich (Achtung bei allen Anstellungsverhältnissen!) (Gilt nur für: Ledige, kinderlose Auszubildende in einem zwölfmonatigen Bewilligungszeitraum, in unselbstständiger Erwerbstätigkeit)		
Steuern	Der Grundfreibetrag sollte insgesamt beachtet werden (2025: 12.096 € für Singles + 1.230,00 € Werbungskostenpauschale).		
Kombination	<ul style="list-style-type: none"> Kombination von geringfügigen Minijob und kurzfristig geringfügiger Minijob ist sozialversicherungsfrei möglich. Die Arbeitszeiten werden zudem nicht miteinander verrechnet (Achtung beim BAföG!). Bei einer Kombination von geringfügigen Minijob oder kurzfristig geringfügigen Minijob und Werkstudentenjob dürfen die Arbeitszeiten aus allen Tätigkeiten 20 Stunden pro Woche nicht überschreiten! Arbeitet man mehr, verliert man den Status als ordentlich eingeschriebener Studierender und damit den Studierendenstatus in der Sozialversicherung. Dann zahlt man ganz regulär Beiträge in alle Sozialversicherungszweige (Achtung bei Familienversicherung, BAföG und Steuern!). 		

Hinweis: Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert. Für die Richtigkeit kann das Studierendenwerk Essen-Duisburg A.ö.R. jedoch keine Haftung übernehmen. Stand: 20.02.2025